

Romanorum adque Langobardorum ⁶⁸⁾. Man wird aus der nur abschriftlich überlieferten Urkunde nicht zu weitgehende Schlüsse ziehen dürfen; sie ist aber doch nicht hinwegzuinterpretieren, sondern als Zeugnis für eine vorübergehende Verlegenheit zu werten.

Im April 801 brach Karl von Rom auf, um über die Alpen nach Norden zu ziehen ⁶⁹⁾. Am 29. Mai wurde die erste Urkunde mit dem neuen Titel, von dem wir ausgingen, in der Nähe von Bologna ausgestellt ⁷⁰⁾. Sie trägt neben dem Chrismon die trinitarische Invokatio *In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti*, die seit der Zeit Kaiser Leons III. in den Kaiserurkunden der Byzantiner angewandt wurde. Die Form des Urkundenprotokolls, die Karl jetzt gefunden hatte, blieb für seine ganze weitere Regierungszeit gültig ⁷¹⁾.

Wenige Tage vor dem 29. Mai hatte Karl Ravenna besucht. Er hatte dort den Befehl gegeben, das Reiterbild Theoderichs nach Aachen zu schaffen ⁷²⁾. Alle unsere wörtlich entsprechenden Belege für die nun von ihm angewandte Titelformel *Romanum gubernans imperium* stammen aus Ravenna, so daß sich die Vermutung aufdrängt, der Kaiser sei an diesem Ort der byzantinischen Tradition und des römischen Rechtes mit ihr bekannt geworden. Ein Beweis hierfür wird sich nicht erbringen lassen. Aber wenn auch Alchvine gelegentlich den byzantinischen Kaiser *gubernator* nennt und selbst in England Aldhelm einen unserer Formel ähnlichen Titel für den britischen König von Devon anwendet ⁷³⁾ — eine nordalpine Tradition des unter Justinian geprägten Titels ist nicht nachweisbar. Wie die vorausgehenden Epitheta stammt die Nennung des römischen Reiches in Karls Titel aus Italien. Offen bleiben muß nur

⁶⁸⁾ DK. 196 von 801 März 4 Rom. Den Versuch von M. Kößler, Karls d. Gr. erste Urkunde aus der Kaiserzeit (Veröffentl. d. hist. Sem. d. Univ. Graz 8, 1931), die Urkunde als zweite Ausfertigung des Originals zu erweisen, hat P. Kehr, NA. 49 (1932) 702 f. widerlegt. Dennoch läßt sich die Urkunde nicht mit Kehr und Caspar (a. a. O. S. 261 f.) einfach ausschalten; gestützt wird sie durch einen ähnlichen Titel in einem Formular (Form. Morb. 5, MG. LL. 5 Formulae ed. Zeumer 331). Vgl. zuletzt F. L. Ganshof, ZSchwG. 28 (1948) 432 Anm. 1, ebenso schon Schramm, Renovatio 1, 13 Anm. 2.

⁶⁹⁾ BM.² 371 b.

⁷⁰⁾ DK. 197 für das Bistum Bologna. Vgl. oben S. 103.

⁷¹⁾ Die letzte erhaltene Urkunde ist DK. 218 von 813 Mai 9.

⁷²⁾ BM.² 371 d.

⁷³⁾ Alcuini ep. 174 von 799 (MG. Epp. 4, 288), Adelhelmi ep. 4 (MG. AA. 15, 480): *Domino gloriosissimo occidentalis regni scepra gubernanti*. Zweifellos ist irgend ein Stilmuster, vermutlich des 6. Jahrhunderts, benutzt. Vgl. auch Aldhelm, de virginitate cap. 24, 32 u. öfter (MG. AA. 15, 257, 273)